

IX

Schlußbestimmungen

§51

- (1) Die Wahlkommission der Republik ist in Durchführung dieses Erlasses berechtigt, Direktiven zu erlassen.
- (2) Der Erlaß tritt am 31. Juli 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W . U l b r i c h t

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

O . G o t s c h e